

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Informationen über das Gaststättenrecht in Niedersachsen

Am 01.01.2012 ist das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) in Kraft getreten. Kernpunkt des neuen NGastG ist der Übergang vom bislang „erlaubnispflichtigen“ zum jetzt „anzeigepflichtigen“ Gaststättengewerbe. Seit 01.01.2012 sind nun die Gemeinden für die Entgegennahme der Anzeigen und der Überprüfungen nach den Regelungen des NGastG zuständig.

1. Anzeigeverfahren

Die Aufnahme eines Gaststättenbetriebes ist

spätestens vier Wochen vor der Betriebsaufnahme

bei der Gemeinde/Samtgemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die Gaststätte betrieben werden soll, anzuzeigen.

Dafür ist ein vom Gesetzgeber vorgeschriebenes Formblatt zu verwenden (Anzeige nach § 2 NGastG oder ggf. Gewerbeanmeldung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung).

Ein Anzeigevordruck ist diesem Informationsblatt beigelegt und zu finden unter:

<https://www.service.niedersachsen.de>

Die Anzeigepflicht sowie die Anzeigefrist gilt für dauerhafte und kurzzeitige Gaststättenbetriebe!!!

Neu: Die Anzeigepflicht besteht ebenfalls, wenn nur (zubereitete) Speisen und/oder alkoholfreie Getränke angeboten werden sollen.

Kurzzeitig meint hierbei den Ausschank von Getränken und/oder den Verkauf von zubereiteten Speisen - wie Grillwürste, Kuchen, etc. - auf Zeltfesten am Wochenende, Osterfeuer, Abi-Feten an einem Tag, am Tag der offenen Tür, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn Gruppen oder Vereine Speisen und/oder Getränke gegen erlösbringendes Entgelt anbieten; selbst dann, wenn der Erlös zu Vereinszwecken oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollen.

Ausnahme:

Reisegewerbetreibende mit gültiger und entsprechender Reisegewerbekarte unterliegen beim Betrieb eines kurzzeitigen, reisenden Gaststättenbetriebes nicht dem NGastG und somit auch nicht der Anzeigepflicht.

2. Überprüfung bei Angebot von alkoholischen Getränken

Wird bei der Anzeige nach § 2 NGastG angegeben, dass alkoholische Getränke angeboten werden sollen, so hat die Gaststättenbehörde unverzüglich die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist mit der entsprechenden Anzeige,

- ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde und eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.
- Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind beim Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro der Wohnortgemeinde zu beantragen.

Von einer Überprüfung kann abgesehen werden, wenn:

- die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden der Gaststättenbehörde bereits bekannt ist und keine Zweifel bestehen

- mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerblichen Zuverlässigkeit vorgelegt wird (Bsp.: Maklererlaubnis, Bewachererlaubnis, aktuelle Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 NGastG)

3. weitere zuständige Fachbehörden

Eine Anzeige nach NGastG wird durch die Gaststättenbehörde unverzüglich übermittelt an:

- Landkreis Uelzen (Bauaufsicht, Immissionsschutz, Jugendschutz, Lebensmittelüberwachung)
- Hauptzollamt Hannover - Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) Lüneburg (Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung)
- Polizei Uelzen
- Finanzamt Uelzen

Sofern erforderlich, werden Auflagen von den zuständigen Fachbehörden erteilt. Der Gewerbetreibende muss daher damit rechnen, dass die Fachbehörden an ihn herantreten. Dabei ist zu beachten, dass bei Nichteinhalten der vierwöchigen Frist ggf. erst kurz vor Beginn einer Veranstaltung Auflagen, Anordnungen oder Untersagungen ausgesprochen werden können. Sich daraus ergebende Nachteile, sind vom Gewerbetreibenden zu tragen.

Unabhängig von den o.g. Übermittlungen liegt es in der Verantwortung des Gewerbetreibenden bzw. Veranstalters, auch sonstige Vorschriften selbständig zu beachten.

So können Regelungen des Planungsrechts, Baurechts, Immissionsschutzes, Brandschutzes, Lebensmittelrechts, Jugendschutzes oder auch des Straßensrechts davon berührt sein. Es empfiehlt sich daher unbedingt, sich bei den jeweiligen zuständigen Fachbehörden nach der Rechtslage zu erkundigen.

4. Gebühren

Die Anzeige eines dauerhaften oder kurzzeitigen Gaststättenbetriebes ist gebührenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen.

5. Ansprechpartner

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
Frau Fritzke
Lindenstraße 12
29549 Bad Bevensen

Tel.: 05821/89-315
Fax: 05821/89-480

E-Mail: s.fritzke@bevensen-ebstorf.de